

Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2002

Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Radio-Bremen-Gesetz und das Bremische Landesmediengesetz der weiteren Entwicklung im Medienbereich angepasst werden.

Im Radio-Bremen-Gesetz sind neben redaktionellen folgende Änderungen vorgesehen:

1. Der Auftrag der Anstalt wird modifiziert.
2. Die Besetzung des Rundfunkrats wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Diese Neuregelung tritt erst nach Ablauf der jetzigen Amtsperiode des Rundfunkrats in Kraft.
3. Für die Personalvertretung gilt weiterhin das Bremische Personalvertretungsgesetz, das aber in einzelnen Punkten den Regelungen des Bundespersonalvertretungsrechts bzw. der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG angepasst wird. Insoweit gelten zukünftig für Radio Bremen die Regelungen, wie sie auch für den NDR bzw. die Deutsche Welle vorgesehen sind.
4. Um Radio Bremen die Möglichkeit einzuräumen, sich auch als Minderheitengesellschafter an anderen Unternehmen beteiligen zu können, wird die Verpflichtung zur Teilhabe an einem Aufsichtsratsmandat gestrichen.
5. Erstmals wird für Radio Bremen das Recht der Wahlwerbung geregelt.

Im Landesmediengesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) wird für die Freie Hansestadt Bremen für das kommende Jahr vorgesehen. Um einen möglichst reibungslosen Umstieg von der analogen auf die digitale Welt zu gewährleisten, soll nach dem Berliner Modell auch in Bremen eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten für einen möglichst störungsfreien Einstieg sorgen.
2. Für lokale und regionale Fernsehanbieter wird von der nach dem Rundfunkstaatsvertrag zulässigen Ausnahmeregelungen für Werbeerleichterungen Gebrauch gemacht, um so einen Anreiz für private Fernsehanbieter zu schaffen, einen Lokalsender zu errichten.

Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Radio-Bremen-Gesetz

Das Radio-Bremen-Gesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197 — 225-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 32) wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 18 a Personalvertretungsrecht“.
- b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 24 a Sendezeit für Dritte“.

1. § 2 Abs. 3 Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
2. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven,
3. eins der städtischen Deputation für Kultur,
4. eins der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,
5. eins der Lehrerschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt von dem jeweiligen Personalrat Schulen,
6. eins der Elternschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt von dem jeweiligen Zentralelternbeirat,
7. eins des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Bremen e. V.,
8. eins der Hochschulen im Lande Bremen, gewählt von den Rektoren der Hochschulen im Lande Bremen,
9. eins der Evangelischen Kirche,
10. eins der Katholischen Kirche,
11. eins der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen,
12. zwei des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
13. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
14. eins der Handelskammer Bremen,
15. eins der der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
16. eins der Handwerkskammer,
17. zwei der Arbeitnehmerkammer,
18. eins des Bremer Jugendrings,

19. eins des Landessportbundes,
20. zwei der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
21. eins des Landesmusikrates,
22. eins der Landespressekonferenz,
23. eins der Bühnengenossenschaft im Lande Bremen,
24. drei von politischen Parteien und Wählervereinigungen nach Maßgabe der in § 9 Abs. 2 genannten Bestimmungen und
25. fünf weiterer, die nach § 9 Abs. 3 gewählt werden.“

3. § 9 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24 aufgeführten Mitglieder werden durch die dort genannten Organisationen gewählt. Dabei soll nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen der jeweils geltenden Statuten verfahren werden. Wiederwahl ist zulässig. Soweit mehrere Organisationen ein gemeinsames Mitglied stellen und ein turnusmäßiger Wechsel vorzunehmen ist, stellt die dann nicht als Vollmitglied im Rundfunkrat vertretende Organisation in dieser Zeit das stellvertretende Mitglied. Bei Einvernehmen zwischen den jeweiligen Organisationen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

(2) Die Sitze nach § 8 Abs. 1 Nr. 24 werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer im Verhältnis der Stimmen, die bei der der Amtsperiode des Rundfunkrats vorangegangenen Bürgerschaftswahl auf die Parteien und Wählervereinigungen entfallen sind, verteilt. Bleibt dabei eine Partei oder Wählervereinigung unberücksichtigt, die auf Landesebene mindestens fünf vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten hat, so erhält sie einen Sitz, um den sich die Zahl der Sitze erhöht.

(3) Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 25 zu wählenden fünf Mitglieder des Rundfunkrats werden von der staatlichen Deputation für Kultur mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen Einzelpersonen oder Gruppenvertreter sein, die schwer organisierbare oder solche Rundfunkteilnehmerkreise repräsentieren, die durch die in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Rundfunkratsmitglieder nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein.“

4. In § 10 Nr. 3 werden die Worte „auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin“ gestrichen.
5. In § 15 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „hat“ gestrichen.
6. Es wird folgender § 18 a neu eingefügt:

„§ 18 a

Personalvertretungsrecht

(1) Für Radio Bremen finden nach § 1 des Bremischen Personalvertretungsrechts die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstaben f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nicht beteiligt.

(3) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Gehaltsgruppe XI des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen tritt in Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstaben f bis k und

des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung entsprechend des § 72 Abs. 1 bis 3 und 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen der §§ 63 und 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nur mit, wenn sie dies beantragen.

(5) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind bindend in den Angelegenheiten, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen und nur unerheblich die Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt berühren. In allen anderen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Satzes 1, bei denen im Einzelfall die Entscheidung von Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt ist, sind die Beschlüsse der Einigungsstelle nicht bindend und hat der Intendant das Recht, die endgültige Entscheidung zu treffen.“

7. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 13 Abs. 4 wird § 13 Abs. 3.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beteiligung hat sich die Anstalt durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.“

10. Es wird folgender § 24 a neu eingefügt:

„§ 24 a

Sendezeit für Dritte

(1) Parteien und Wählervereinigungen ist zur Vorbereitung der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament angemessene Sendezeit entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes zur Eigendarstellung einzuräumen, wenn sie mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.

(2) Der Intendant oder die Intendantin kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählervereinigung ablehnen, wenn die Sendung die Würde des Menschen oder die religiösen und sittlichen Überzeugungen anderer Menschen verletzt, gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Parteienwerbung dient.“

Artikel 2

Bremisches Landesmediengesetz

Das Bremische Landesmediengesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197, 203, 1997 S. 132 — 225-h-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird nach § 19 folgende Angabe eingefügt: „§ 19 a Werbung, Sponsoring, Teleshopping“.

1. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 bis 8 neu angefügt:

„(6) Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der digitalen terrestrischen Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Die Veranstalter nach Satz 1 sind auch an der Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) gleichmäßig zu beteiligen; der Betrieb des technischen Multiplex kann durch sie erfolgen. Für die privaten Veranstalter stellt die Landesmedienanstalt durch Satzung einen Entwicklungsplan auf, der den Betrieb des technischen Multiplex, die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt. Der Entwicklungsplan kann für Veranstalter, die auf die Nutzung analoger terrestrischer Über-

tragungskapazitäten verzichten, befristet Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 vorsehen.

(7) Spätestens am 1. Januar 2005 erfolgt die terrestrische Übertragung im Fernsehen ausschließlich in digitaler Technik. Freie Übertragungskapazitäten dürfen nur noch für eine digitale Übertragung genutzt werden, es sei denn, dass ihre analoge Nutzung für einen Simulcastbetrieb nach Satz 6 erforderlich ist. Bei der schrittweisen Einstellung der analogen terrestrischen Versorgung nach § 52 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit und für welchen Zeitraum damit ein terrestrischer Empfang in dem betroffenen Bereich nicht mehr möglich ist. Es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen und die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen werden können. Der Zeitpunkt, zu dem die analoge Versorgung eingestellt wird, ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung der analogen Versorgung soll für längstens neun Monate die Übertragung von Programmen der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung gleichzeitig in analoger und in digitaler Technik erfolgen.

(8) Die Veranstalter, die analoge terrestrische Übertragungskapazitäten nutzen, und die Landesmedienanstalt verständigen sich auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Versorgung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 6 und 7. Die betroffenen Netzbetreiber und weitere interessierte Veranstalter sollen von der Landesmedienanstalt beteiligt werden.“

2. Es wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„ § 19 a

Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Für Werbung, Sponsoring und Teleshopping gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Für lokale oder regionale Fernsehprogramme, die im Lande Bremen veranstaltet werden, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung.
2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden.
3. §§ 45, 45 a des Rundfunkstaatsvertrages finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

Die Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Mit dem hier vorgelegten Gesetz werden das Radio-Bremen-Gesetz sowie das Landesmediengesetz geändert.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 sieht Änderungen im Radio-Bremen-Gesetz vor:

Nr. 1: Aufgaben und Rechte

Mit diesem Zusatz wird der Auftrag der Anstalt erweitert. Mit einer solchen Deklaration soll untermauert werden, dass RB alle neuen Techniken und Möglichkeiten nutzen darf.

Nr. 2: Zusammensetzung des Rundfunkrats

Mit den Änderungen werden die Bestimmungen den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und das Gremium um einen Sitz auf 34 reduziert. Bei den Änderungen wird berücksichtigt, dass

- a) die städtische Deputation für Wissenschaft und Kunst nicht mehr existiert und stattdessen der Sitz auf die städt. Deputation für Kultur übergeht (Nr. 3),
- b) die DAG zwischenzeitlich in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufgegangen ist,
- c) sowohl der Handelskammer Bremen als auch der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven ein dauerhafter Sitz eingeräumt wird (Nr. 14 und 15),
- d) Arbeiter- und Angestelltenkammer zur Arbeitnehmerkammer verschmolzen sind (Nr. 17),
- e) die Deutsche Journalistenunion in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufgegangen ist und daher nicht mehr gesondert im Rundfunkrat vertreten sein muss,

die Bremer Journalistenvereinigung im Deutschen Journalistenverband aufgegangen ist und daher nicht mehr gesondert im Rundfunkrat vertreten sein muss,

der Landespressekonferenz als Organisation bremischer Medienvertreter ein Sitz im Rundfunkrat eingeräumt wird (Nr. 22).

Eine Neufassung der Vorschrift ist statt einer reinen Änderungsvorschrift übersichtlicher.

Nr. 3 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats

Durch die Änderungen in Nr. 2 hat sich die Nummerierung verschoben. Daher ist hier eine Neufassung, die im Gegensatz zu einer Änderungsvorschrift übersichtlicher ist, erforderlich. Weiterhin ist auch hier statt der städtischen Deputation für Wissenschaft und Kunst die Deputation für Kultur aufgenommen worden.

Nr. 4 Aufgaben des Rundfunkrats

Zu den Aufgaben des Rundfunkrats zählt auch die Wahl und Abberufung der Direktoren/-innen. Der bisherige Zusatz „auf Vorschlag des Intendanten“ wird hier gestrichen, da sich aus § 15 Abs. 3 und 5 das Verfahren bereits ergibt: Danach wird gem. § 15 Abs. 3 ein/e Direktor/-in auf Vorschlag des Intendanten gewählt, gem. § 15 Abs. 5 kann der/die Direktor/-in auf Vorschlag des Intendanten mit einfacher Mehrheit, ohne Vorschlag des Intendanten mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Die Vorschrift des § 15 ist also als speziellere anzusehen, womit der Zusatz in § 10 Nr. 3 entfallen kann.

Nr. 5 Wahl und Abberufung Intendant/-in bzw. Direktor/-in

Hier wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Nr. 6 Personalvertretungsrecht

Das Bremische Personalvertretungsgesetz soll für die öffentlich-rechtliche Anstalt Radio Bremen weiterhin gelten, wie es jetzt ausdrücklich in § 18 a Abs. 1 des Entwurfs vorgeschrieben wird. Aber für die dortige Anwendung erfolgt eine besondere Gestaltung von zwei Teilregelungen des PVG (im Bereich der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten sowie betreffend die Einigungsstelle).

Die hier vorgelegte Fassung entspricht zum einen, insbesondere hinsichtlich der Sonderregelungen für die Beteiligung des Personalrats in bestimmten personellen Angelegenheiten, weitestgehend der Regelung des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Deutsche Welle und damit der Regelung und Praxis beim NDR, die sich nach dem NDR-Staatsvertrag explizit auf das BPersVG bezieht.

Im Hinblick auf eine solcherart modifizierte Geltung des bremischen PVG ist für den Bereich der bremischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt eine generelle Geltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes, dessen Regelungssystem mit Stufung der Mitbestimmung anders aufgebaut ist, nicht sinnvoll.

Auf dieser Grundlage wird bei der Einigungsstelle — anstelle einer pauschalen Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz — eine eigene Neuregelung speziell für Radio Bremen formuliert, die zugleich den Mindestanforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung zum Schleswig-Holsteinischen Personalvertretungsrecht, Band 93, Seite 37) gerecht wird.

Für die rechtliche Gestaltung der Personalvertretung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist zu beachten, dass das primär für Gebietskörperschaften (Kommune, Land, Bund) formulierte Personalvertretungsrecht grundsätzlich auf die Anstalten übertragbar ist. Dabei sind die auf eine Gebietskörperschaft bezogenen Begrifflichkeiten des PVG so auf den Anstaltsbereich umzusetzen, dass Gebietskörperschaft durch öffentlich-rechtliche Anstalt, die Amtsaufgaben (einer Gebietskörperschaft) durch die Anstaltsaufgaben und die Regierung durch den Intendanten, der die Anstalt Radio Bremen leitet, zu ersetzen sind.

Demzufolge ist die Mitwirkung der Personalvertretung in drei Stufen zu differenzieren:

1. Angelegenheiten, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen, typischerweise aber nicht oder nur unerheblich die Wahrnehmung von Anstaltsaufgaben berühren, können von der weisungsunabhängigen Einigungsstelle entschieden werden.
2. Maßnahmen, die den Binnenbereich des Beschäftigungsverhältnisses betreffen, die Wahrnehmung des Anstaltsauftrages jedoch typischerweise nicht nur unerheblich berühren, können einer Beteiligung der Einigungsstelle zugänglich sein, jedoch muss vom Gesetz dafür Sorge getragen werden, dass ein Letztentscheidungsrecht durch den verantwortlichen Amtsträger, hier den Intendanten, ausgeglichen werden kann.
3. Maßnahmen, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Anstaltsaufgaben betreffen, unvermeidlich aber auch die Interessen der Beschäftigten berühren, sind stets von so großer Bedeutung für die Erfüllung des Anstaltsauftrages, dass die aus der Rundfunkfreiheit hergeleitete Verantwortlichkeit des Intendanten für diese Maßnahmen keine substantielle Einschränkung erfahren darf; die Entscheidung darf somit nicht auf andere Stellen zur Alleinentscheidung übertragen werden, ein Beschluss der Einigungsstelle hat nur empfehlenden Charakter.

Dementsprechend geht diese Neuregelung in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht davon aus, dass je stärker die Tragweite von Maßnahmen die Erledigung von Anstaltsaufgaben betrifft, um so eingeschränkter der Entscheidungsgehalt der Einigungsstelle sein muss.

Nr. 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

Diese Vorschrift ist zu streichen, da einerseits der Begriff des Hauptabteilungsleiters im Hause RB nicht mehr verwendet wird, vor allem aber ist dieser Begriff durch die Neuregelung des Personalvertretungsrechts (Nr. 6) entbehrlich, da für Leitungsfunktionen das Mitbestimmungsrecht des Personalrats neu geregelt wird.

Nr. 8 ist eine Folgeänderung.

Nr. 9 Beteiligung an Unternehmen

RB wird auch weiterhin verpflichtet, sich bei Beteiligungen an Unternehmen den notwendigen Einfluss zu sichern. Nicht mehr zwangsläufig vorgesehen ist jedoch die angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium. Damit wird RB die Möglichkeit eröffnet, auch Minderheitsbeteiligungen einzugehen, mit denen nicht zwangsläufig ein Aufsichtsratsmandat einhergeht. Es erleichtert somit die wirtschaftliche Betätigung der Anstalt, ohne auf einen notwendigen Einfluss zu verzichten.

Nr. 10 Sendezeit für Dritte

Mit dieser Regelung wird das Recht der Wahlwerbung erstmals für Radio Bremen gesetzlich geregelt. Danach ist in einem ersten Schritt Parteien für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament Sendezeit zum Zwecke der Parteienwerbung zur Verfügung zu stellen.

Vor Einführung einer entsprechenden Regelung für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft soll mit Radio Bremen (Intendant) erörtert werden, auch im Hinblick auf die Regionalberichterstattung von „buten und binnen“, wie Art, Umfang und Verfahren der Darstellung der Parteien, einschließlich ihrer Selbstdarstellung, in der Vorbereitung der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft gestaltet werden kann und soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 nimmt Änderungen im Bremischen Landesmediengesetz vor.

Zum einen wird die von der Initiative Digitaler Rundfunk verabschiedeten Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens landesgesetzlich begleitet, daneben wird ein Anreiz geschaffen, um in Bremen ein privates Ballungsraumfernsehen zu etablieren.

Nr. 1: Inhalt der Zuordnungsentscheidung

Nr. 1 regelt die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens, DVB-T. Zeitgleich zur Ermächtigung der Rundfunkanstalten, die analoge Fernsehversorgung einzustellen, wird im Landesmediengesetz eine Regelung aufgenommen, die die Einführung und Frequenzzuordnung für das digitale Fernsehen regelt.

Zunächst wird eine Verteilung der zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen je zur Hälfte an öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter vorgesehen. Die Landesmedienanstalt wird ermächtigt, durch Satzung einen Entwicklungsplan aufzustellen, wie für die privaten Fernsehveranstalter, die im Land Bremen terrestrisch verbreitet werden, die Umstellung vollzogen wird.

Absatz 7 legt fest, dass der vollständige Umstieg in die digitale Verbreitung bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein wird. Bei der Planung des konkreten Zeitpunkts der Einstellung der analogen Fernsehversorgung ist die so genannte Simulcastphase (Doppelversorgung analog und digital) zu berücksichtigen, wie die terrestrische Empfangssituation im Umstellungsgebiet, die Verfügbarkeit und Kosten der Empfangsgeräte und das Programmangebot über Kabel oder Satellit sind. Im Interesse des Handels und der Verbraucher/Rezipienten ist der Termin der Einstellung der analogen Versorgung mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

In Absatz 8 wird nach dem so genannten Berliner Modell eine Vereinbarung vorgesehen, nach der mit allen an der Fernsehversorgung in Bremen Beteiligten der Umstieg in die digitale Versorgung verbindlich verabredet wird. Die Vereinbarung kommt unter Federführung der Landesmedienanstalt zu Stande.

Nr. 2: Werbung, Sponsoring, Teleshopping

Nr. 2 macht von der Ermächtigung des § 46 a RfStV Gebrauch. Danach werden von den einschlägigen Werbebestimmungen des RfStV Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter gestattet. Sie dienen dazu, den Veranstaltern von Ballungsraumfernsehen die Möglichkeit zu geben, die hohen Anlaufverluste, die die Veranstaltung von Fernsehen mit sich bringt, schneller zu refinanzieren. Der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm wird dabei nicht angetastet. Die Landesmedienanstalt wird ermächtigt, für die nähere Ausgestaltung des Ausnahmebestimmungen bspw. der zeitlichen Vorgaben bei Werbeunterbrechungen in Nachrichtensendungen oder der Kennzeichnung von Teleshopping-Sendungen eine Satzung zu erlassen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Absatz 2 trifft für die Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 2, betreffend die Gremienbesetzung des Rundfunkrats von Radio Bremen, eine Ausnahme. Die Neuregelung tritt danach erst mit dem Ablauf der jetzigen Amtsperiode des Rundfunkrats in Kraft.